



EINWOHNERGEMEINDE
LAUSEN

REGLEMENT ÜBER DIE
KATASTROPHENORGANISATION

Die Einwohnergemeindeversammlung Lausen erlässt, gestützt auf § 5, Abs. 3 des baselandschaftlichen Gesetzes vom 17. Juni 1987 über den zivilen Schutz der Bevölkerung und der Kulturgüter, folgendes Reglement:

A. ALLGEMEINES

§ 1

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Katastrophenorganisation fest und ordnet die Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen (im Katastrophenfall und bei kriegerischen Ereignissen).

Zweck

§ 2

¹ Dieses Reglement kommt nur zur Anwendung, wenn es die ausserordentliche Lage erfordert.

ausserordentliche Lagen

² Die Behörden, die Kommissionen, die Hilfsorgane und die Verwaltung setzen ihre Tätigkeit so lange als möglich im normalen Rahmen fort.

³ Wenn in ausserordentlichen Lagen unverzügliche Massnahmen zu treffen sind und kein Gemeinderatsmitglied anwesend ist, handelt das Gemeindeführungsorgan für den Gemeinderat.

B. KATASTROPHENORGANISATION

§ 3

¹ Die Katastrophenorganisation umfasst alle Mittel und Massnahmen, die zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen erforderlich sind.

Begriff

² Sie besteht aus

- a) dem Gemeinderat als politische Führung
- b) dem Gemeindeführungsorgan als Ausführungsgremium
- c) Behörden, Kommissionen und Hilfsorgane
- d) der Gemeindeverwaltung
- e) übrige Gemeindedienste

Der Organisation sind die erforderlichen Einrichtungen und Einsatzmittel zur Verfügung zu stellen.

§ 4

Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben:

Gemeinderat

- a) Ernennung der Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation, Festlegung deren Kompetenzen und Erstellung der Pflichtenhäfte
- b) Sicherung der Verfügbarkeit von operativen Einsatzmitteln, die nicht im Eigentum der Gemeinde sind, durch vorsorgliche Massnahmen

- c) Bestimmung des Anfangs und des Endes eines Katastrophenfalles auf Gemeindeebene
- d) Verfügung der Pikettstellung und des Aufgebotes der Funktionsinhaber der Katastrophenorganisation
- e) Führung der Gemeinde in ausserordentlichen Lagen

§ 5

Gemeindeführungsorgan

Das gemeindeführungsorgan besteht aus

- a) Dem Stabs-Ausschuss, bestehend aus dem Stabschef, dem Stabssekretär und dem Einsatzleiter
- b) Dem Stab, bestehend aus dem Stabs-Ausschuss sowie den Dienstchefs.

Jeder Funktionsinhaber verfügt über eine Stellvertretung.

Der Stabs-Ausschuss ist dafür verantwortlich, dass die notwendige Organisation und Administration des Gemeindeführungsorganes laufend den erforderlichen Gegebenheiten angepasst wird und jederzeit einsatzbereit ist. Deren Chargierte sollten vom Militär- und Zivilschutzdienst befreit sein.

²Das Gemeindeführungsorgan unterstützt den Gemeinderat bei der

- a) Sicherstellung der Einsatzbereitschaft
- b) Beschaffung und Aufarbeitung von Entscheidungsgrundlagen
- c) beim Vollzug der Massnahmen

§ 6

Übrige Dienste

Im Bedarfsfall kann der Gemeinderat weitere Behörden, Kommissionen, Hilfsorgane, die Gemeindeverwaltung und übrige Gemeindedienste zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen, den Funktionen entsprechend aufbieten.

§ 7

Ausbildung

Der Gemeinderat ist dafür verantwortlich, dass alle in den Paragraphen 5 und 6 genannten Chargierten ihrer Aufgabe entsprechend ausgebildet werden und auch an den vom Bund, Kanton oder der Gemeinde festgesetzten Kursen, Übungen und Rapporten teilnehmen.

Der Gemeinderat kann die Ausbildung dem Gemeindeführungsorgan oder einer aussenstehenden Organisation bzw. einem geeigneten Funktionär übertragen.

§ 8

Operative Einsatzmittel

¹Am Schadenplatz werden die operativen Einsatzmittel durch den Einsatzleiter eingesetzt.

²In einer ersten Stufe kommen die gemeindeeigenen Mittel (Gemeindewerke, Feuerwehr) zum Einsatz.

³In einer zweiten Stufe sind weitere in der Gemeinde vorhandene oder durch das Gemeindeführungsorgan anzufordernde Einsatzmittel (Hilfsorganisationen, geeignete Mittel Privater, Nachbarhilfe, Armee) einzusetzen.

⁴Die Zivilschutzorganisation oder Teile davon können vom Gemeinderat in jeder Stufe aufgeboden und eingesetzt werden. In ausserordentlichen Lagen ist dieses Aufgebot gemäss § 2 auch durch das Gemeindeführungsorgan möglich.

§ 9

¹Die Gemeinde unterhält eine durchgehend einsatzbereite Alarmierungsstelle.

Alarmierung und Information der Bevölkerung

²Die Alarmierung der Bevölkerung erfolgt durch Sirenen oder mit andern geeigneten Mitteln.

³Die Information der Bevölkerung ist durch Vermittlung des Kantons über Radio oder direkt durch andere geeignete Mittel sicherzustellen.

C. ZIVILSCHUTZ

§ 10

Ist der Zivilschutz bei kriegerischen Ereignissen zum aktiven Dienst aufgeboten, übernimmt er die Aufgaben im Umfang des geltenden Zivilschutzrechtes.

Aktiver Dienst

D. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 11

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können vom Gemeinderat, soweit nicht eidgenössisches oder kantonales Recht zur Anwendung gelangt, mit Bussen bis zu Fr. 100.-- geahndet werden.

Zuwiderhandlungen

Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann der Betroffene innert zehn Tagen beim Polizeigericht Liestal Berufung einlegen.

§ 12

Der Gemeinderat setzt dieses Reglement in Kraft und erlässt die notwendigen Beschlüsse.

Inkraftsetzung

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 29. November 1989.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Heinz Furrer

Alfred Egeler

Von der kant. Justiz-, Polizei- und Militärdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt worden.

Liestal, den 6. März 1990

Justiz-, Polizei- und
Militärdirektion

Der Vorsteher, sig.

Dr. C. Stöckli, Regierungsrat

Anhänge zum Reglement:

- Organisationsprogramm
- Funktionärenverzeichnis
- Pflichtenheft